Satzung

Neufassung vom 17.02.2001

Schützenverein Hagen-Holthausen e.V.
gegr. 1893
Mitglied im Westf. Schützenbund-Fachverband
für sportliches Schießen

© Schützenverein Hagen-Holthausen e.V. 1893

Schützenverein Hagen-Holthausen e.V.

S a t z u n g

Neufassung vom 17.02.2001

§ 1 Name. Sitz und Zweck

1. Der am 20. August 1893 gegründete Verein trägt den Namen Schützenverein Hagen-Holthausen e. V. und hat seinen Sitz in Hagen.
2. Er ist beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister unter der Nr. 3 VR 859 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes e.V., dem zuständigen Fachverband für sportliches Schießen im Landessportbund NordrheinWestfalen.
3. Der Verein pflegt das Schützenbrauchtum als Bestandteil unseres Kulturgutes und die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien. Er fördert und betreut die Jugend. Daneben wird der Frohsinn und die Geselligkeit in HagenHolthausen zur Erreichung dieser Ziele gepflegt.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ist die Aufnahme erfolgt, erhält das neue Mitglied innerhalb eines Monats eine schriftliche Aufnahmebestätigung und die gültige Satzung.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der gültigen Satzung.
5. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist hiergegen ein Einspruch nicht möglich. Gründe zur Ablehnung des Antrag werden nicht genannt. Es besteht die Möglichkeit, den Aufnahmeantrag nach einem Jahr erneut zu stellen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und 40 Jahre Vereinsmitglied sind.
2. Unabhängig von Punkt 1 kann zum Ehrenmitglied auch ernannt werden, wer sich in besonders hervorragendem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.
3. Um Ehrenmitglied zu werden, wird man vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Mit 2/3 der Ja-Stimmen gilt der Vorschlag als angenommen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen eingehalten werden muß.
3. Wer freiwillig aus dem Verein ausscheidet, kann beim Vorstand erneut den Antrag auf Aufnahme stellen.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluß des gesamten Vorstandes im Sinne des § 9 Ziffer 1 a) und b) mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden,
   a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
   b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Jahr trotz wiederholter Mahnung
   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
   d) wegen unehrenhafter Handlung

5. Über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Bescheid über den Ausschluß ist unverzüglich mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. anfallende außerordentliche Beiträge werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt. Diese sind im voraus für das Kalenderjahr zu entrichten. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im 1. Halbjahr ist hierfür ein voller Jahresbeitrag, bei Erwerb im 2. Halbjahr ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.
4. Gewählt werden können volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Abwesende sind wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich zur Wahlannahme bereit erklärt haben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten zwei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung wird gegen Mitte eines jeden Jahres durchgeführt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
4. Die Einberufungen der Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand. Zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied eine schriftliche Einladung.
5. Mit Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die entsprechende Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
   - a) Bericht des Vorstandes (Vorsitzender, Sportleiter, Jugendleiter)
   - b) Verlesen der letzten Niederschrift
   - c) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
   - d) Entlastung des Vorstandes
   - e) Wahlen
   - f) Festsetzung der Beiträge
   - g) Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
   - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zur Jahresmitte muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes (Vorsitzender, Sportleiter, Jugendleiter)
- b) Verlesen der letzten Niederschrift
- c) Bericht des Schatzmeisters
- d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält nur die dem Anlaß entsprechenden Punkte.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können gestellt werden
   - a) vom Vorstand
   - b) von Mitgliedern

   und müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen oder zur Niederschrift vorgetragen werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Mitglied beantragt wird und weitere fünf Mitglieder diesen Antrag unterstützen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
   a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
      Vorsitzenden
      stellv. Vorsitzenden
      Schriftführer
      Schatzmeister
   b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem
      geschäftsführenden Vorstand
      stellv. Schriftführer, stellv. Schatzmeister
      Sportleiter, stellv. Sportleiter
      Jugendleiter, stellv. Jugendleiter
      1.-3. Beisitzer je nach Erfordernis

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keinerlei Aufwandsentschädigungen.

4. Der gesamte Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen, die monatlich abgehalten werden, leitet der Vorsitzende. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt, soweit nicht die Satzung andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den gesamten Vorstand nicht notwendig sind. Das Ermessen hierüber obliegt dem Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10 Funktionen der Vorstandsmitglieder

1. **Der Vorsitzende**
   a) vertritt den Verein nach außen gegenüber Dritten und Behörden
   b) leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes
   c) unterzeichnet alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und die Niederschriften der Mitgliederversammlungen, Ausnahmen sind in § 10 Ziffer 7 d) und 9 d) geregelt
   d) hat für die Einhaltung des genehmigten Etats und zweckentsprechender Verwendung der Gelder Sorge zu tragen. Schecks, Zahlungsanweisungen etc. werden gemeinsam mit dem Schatzmeister unterzeichnet
   e) hat darüber zu wachen, daß die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen eingehalten werden und das Ansehen des Vereins nach außen hin in jeder Beziehung gewahrt wird.

2. **Der stellvertretende Vorsitzende**
   vertritt den Vorsitzenden in allen Handlungen gemäß § 9 Ziffer 2 und § 10 Ziffer 1 a) bis e)

3. **Der Schriftführer**
   a) führt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift jeder Mitgliederversammlung wird von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet
   b) verwahrt die Sammlung der Niederschriften sowie Aktenstücke des Vereins entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
   c) führt die Mitgliederkartei und hält diese nach Maßgabe der Aufnahme bzw. des Ausscheidens auf gültigem Stand

4. **Der stellvertretende Schriftführer**
hat die gleichen Pflichten wie der Schriftführer und übernimmt bei Verhinderung des Schriftführers die Tätigkeit allein. In allen anderen Fällen arbeitet er mit dem Schriftführer nach Absprache zusammen.

5. **Der Schatzmeister**
   a) ist der verantwortliche Verwalter des gesamten Vereinsvermögens
   b) hat über alle im Besitz des Vereins befindlichen Vermögenswerte ein genaues Verzeichnis zu führen und es auf dem laufenden zu halten
   c) hat für den Verein eingehende Gelder und Vermögenswerte zu vereinnahmen und darüber Empfangsquittungen auszustellen
   d) ist in Bankangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt und erledigt alle Zahlungsverpflichtungen des Vereins
   e) führt über die Geldeingänge und -ausgänge genau Buch und verwahrt die Buchungsunterlagen und Belege gemäß den gesetzlichen Vorschriften
   f) gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen einen Kassenbericht und erteilt Auskunft über die Vermögensverhältnisse
   g) hat Einsicht in die Kassenbücher und Belege nur den Kassenprüfern und Mitgliedern des Vorstandes zu gestatten

6. **Der stellvertretende Schatzmeister**
vertritt den Schatzmeister und unterstützt diesen nach Vereinbarung.

7. **Der Sportleiter**
   a) hat die durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossenen sportlichen Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Es ist ihm freigestellt, von Fall zu Fall fachlich qualifizierte Hilfskräfte mit Organisationsaufgaben oder einer Aufsicht zu beauftragen
   b) trägt bei Schießveranstaltungen die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
   c) legt vor Beginn von Wettkämpfen die Mannschaftsaufstellungen fest und bestimmt den Mannschaftsführer
   d) erledigt alle mit dem Schießsport verbundenen schriftlichen Vorgänge

8. **Der stellvertretende Sportlelter**
arbeitet mit dem Sportleiter zusammen. Sie teilen sich die anfallenden Aufgaben.

9. **Der Jugendleiter**
   a) arbeitet nach Abstimmung mit dem Sportleiter auf dem Sektor der Nachwuchsförderung. Ihm obliegt die Schulung der Nachwuchsschützen bis einschließlich der Juniorenklasse
   b) beaufsichtigt den Nachwuchs beim Training und bei den Wettkämpfen
   c) begleitet die Jugendmannschaften zu auswärtigen Wettkämpfen
   d) erledigt den Schriftverkehr in Absprache mit dem Sportleiter

10. **Der stellvertretende Jugendleiter**
teilt sich mit dem Jugendleiter die Betreuung der Jugendgruppe.

11. Der Vorstand wird ergänzt durch **1 – 3 Beisitzer**, einsetzbar je nach Erfordernis.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es ist in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

   Im ersten Jahr:
   a) der Vorsitzende
   b) der Stellvertreter des Schatzmeisters
   c) 1. Beisitzer

   Im zweiten Jahr
   d) der Stellvertreter des Vorsitzenden
   e) der Sportleiter
   f) der Stellvertreter des Schriftführers
   g) der Stellvertreter des Jugendleiters
   h) 2. Beisitzer

   Im dritten Jahr:
   i) der Schriftführer
   j) der Schatzmeister
   k) der Stellvertreter des Sportleiters
   l) der Jugendleiter
   m) 3. Beisitzer

2. Direkt vor der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu berufen, der die Wahl des Vorsitzenden leitet und danach diese Funktion wieder abgibt. Zum Wahlleiter kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden.
3. Bei der Wahl der Jugendleiter hat die Versammlung nur das Recht der Bestätigung oder Ablehnung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden der 1. und 2. Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt. Im Folgejahr scheidet der 1. Prüfer aus. Der 2. Prüfer und der Ersatzprüfer des Vorjahres rücken zum 1. bzw. 2. Kassenprüfer auf. Jährlich ist daher ein Ersatzprüfer zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers kann erst nach einer Pause von zwei Jahren erfolgen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Hauptkasse des Vereins wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
2. Die neben der Hauptkasse bestehenden Abteilungskassen werden vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister geprüft. Die Prüfung erfolgt jährlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 7 gesunken ist und dieser Stand ein Jahr beibehalten wurde.
2. Die Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingebrachten Sachleistungen übersteigt, an den Westfälischen Schützenbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Sektor Schießsport im Kreis Hagen zu verwenden hat.
4. Etwaige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

© Schützenverein Hagen-Holthausen e.V. 1893